

Grundqualifikation für Bus- und Lkw-Fahrer

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat zur Qualifizierung des Fahrpersonals im Güter- und Personenverkehr ein Mindestniveau für Kraftfahrer festgelegt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat mit der Richtlinie 1003/59 EG zur Qualifizierung des Fahrpersonals im Güter- und Personenverkehr ein Mindestniveau für Kraftfahrer festgelegt. Ziel der Vorschrift ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Zum 1. Oktober 2006 hat die Bundesregierung das Berufskraftfahrer-Qualifizierungs-Gesetz (BKrFQG) in Kraft gesetzt, um so die EG-Richtlinie in nationales Gesetz zu überführen. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauchs.

Nach dem Willen der EU müssen alle diejenigen, die nach dem 10. September 2008 ihren Omnibusführerschein erwerben und damit gewerblich tätig werden wollen eine so genannte Grundqualifikation erwerben. Ab dem 10. September 2009 gilt diese Grundqualifikation dann auch für Fahrer im Speditionsgewerbe, die mit Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht unterwegs sind. Für die Fahrer, die vor den jeweiligen Stichtagen ihre Fahrerlaubnis erworben haben gibt es erst einmal Bestandschutz. Erst nach Ablauf von festgelegten Übergangsfristen ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen vorgeschrieben. Somit sind die Tagen, in denen der Lkw- oder Busführerschein ausreichen, um als Kraftfahrer tätig werden zu können, gezählt.

**Wer ist
betroffen?**

Alle Fahrer die eine Lkw- oder Omnibuserlaubnis (Führerscheinklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE) benötigen, egal ob angestellt, selbständig oder nur im Werkverkehr tätig, sind von den Vorschriften betroffen. Fahrer deren Führerscheine vor dem 10. September 2008 (Omnibus) bzw. 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) ausgestellt worden sind brauchen sich der Grundqualifizierung nicht unterziehen. Allerdings ist die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im 5-Jahres-Turnus für diese Fahrer vorgeschrieben.

Ausnahmen hiervon sind im § 1 (2) des Gesetzes geregelt. So gilt das GKrFQG unter anderem nicht für Fahrten zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt (z.B. Handwerker).

Was bedeutet Grundqualifikation?

Das Gesetz lässt verschiedene Nachweisarten der Grundqualifikation zu. Welche dieser Qualifikation absolviert werden muss, ist insbesondere auch vom Alter des Fahrers/der Fahrerin abhängig. Prinzipiell unterscheidet man zwischen der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation. Der Nachweis der Grundqualifikation kann durch die abgeschlossene Ausbildung als Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb oder anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, erfolgen.

Alternativ zum klassischen Ausbildungsberuf nimmt die zuständige IHK eine Prüfung ab, bei der eine theoretische (240 min.) und eine Praktische Prüfung (210 min.) erfolgreich absolviert werden muss. Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die jeweilige Fahrerlaubnis. Die beschleunigte Grundqualifikation auf Grundlage von § 4 Abs 2 BKrFQG wird durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden bei einer anerkannten Ausbildungsstätte, sowie durch das Bestehen einer theoretischen Prüfung (90 min.) bei der zuständigen IHK nachgewiesen.

Wie sieht die Weiterbildung aus?

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können jedoch auf einzelne Blöcke aufgeteilt werden, müssen also nicht am Stück absolviert werden. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Einzelblock mindestens sieben Stunden umfassen muss. Die Teilnahme an einzelnen Weiterbildungsblöcken kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Sollte ein Fahrer/Fahrerin das Unternehmen wechseln, so können die bereits geleisteten Weiterbildungszeiten angerechnet werden. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Weiterbildung hat jeweils fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation zu erfolgen. Für die Anfangsphase wurden jedoch Übergangsfristen eingeräumt, um den

Weiterbildungsrythmus mit der Gültigkeit der Fahrerlaubnis abstimmen zu können. So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Erwerb der Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 bzw. 2009) die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten und um bis zu zwei Jahre überschreiten. Dementsprechend ist der Weiterbildungsnachweis bis spätestens zum 9.09. 2015 bzw. 2016 zu erbringen. Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnis nach dem 09.09.2008 bzw. 2009 erworben) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen oder auch auf sieben Jahre strecken.

**Wer
bildet aus?**

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation sowie für die Weiterbildung sind die in § 7 des BKrFQG genannten Fahrschulen, Fahrausbildungsstätten, Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen. Die Industrie- und Handelskammern sind für die Abnahme der Prüfung zuständig.

**Dokumentation
der Qualifizierung**

Durch einen Eintrag im Führerschein mit dem europaweit eingeführten Code „95“ wird die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung dokumentiert. In Deutschland wird hierzu in Spalte 12 der Fahrerlaubnis die Ziffer „95“ in Verbindung mit einer Frist, z.B. 95.01.01.2012, eingetragen. Indirekt bedeutet dies auch, dass für Besitzer von „alten Führerscheinen“ der Umtausch in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

Bei Fragen zur Berufskraftfahrer-Qualifikation geben bei der SIHK Jan Tornow unter Telefon (02331) 390-287, tornow@hagen.ihk.de und Katharina Maßenberg, Telefon (02331) 390-286, massenberg@hagen.ihk.de Auskunft.

Katharina Maßenberg